



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Gesundheitsrecht
- Bau- und Immobilienrecht
- Bankrecht
- Strafrecht
- E-Commerce
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Steuerrecht

Zivilrecht

Umfassende Warnpflicht des Werkunternehmers – bei Planfehler: Das beklagte Tiefbauunternehmen wurde mit der Sanierung eines Teilstücks eines Mischkanals für 200mm Durchmesser, der Schmutz- und Oberflächenwasser ableitet, beauftragt. Grundlage war ein Plan, der fälschlich einen Rohrdurchmesser von 150mm auswies. Verlegt waren Rohre der Dimension 150mm. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung wären aber sogar mindestens 300mm erforderlich gewesen. Die Beklagte verlegte Rohre mit 150mm Durchmesser, ohne die Klägerin auf die unzureichende Dimensionierung hinzuweisen.

Das Erstgericht sah hierin eine Verletzung der werkvertraglichen Warnpflicht (§ 1168a ABGB) und sprach der Klägerin Rückzahlung des Werklohns sowie Feststellung der Haftung zu. Das Berufungsgericht wies die Klage ab: Auftrag und Prüfungspflicht hätten sich nur auf das beauftragte Teilstück bezogen, nicht auf die Gesamtentwässerung.

Der OGH beurteilte die Revision als teilweise berechtigt. Ein Unternehmer müsse den Besteller auch dann warnen, wenn zwar nur ein Teilbereich beauftragt sei, der erkennbare Ver-

tragszweck nicht erreicht werden kann: hier die (Mit-)Entwässerung des Parkplatzes über ein Mischwassersystem, der aufgrund untauglicher Vorleistungen („beigestellter Stoff“) nicht erreicht werden kann. Die Beklagte habe erkennen müssen, dass die Dimension der bestehenden Rohre ungeeignet war, und hätte die Klägerin darauf hinweisen müssen.

Mangels tauglicher Funktion sei das Werk unbrauchbar; der Beklagte stehe daher kein Werklohn zu, die Klägerin könne den bereits gezahlten Betrag zurückfordern.

[OGH 21.01.2025; 1 Ob 165/24g]

→ Der Ausführende haftet daher für Planungsfehler Dritter, wenn diese als erkennbar eingestuft werden.



Gesundheitsrecht

Anspruch auf vollen Kostenerstattung für Privatarzt bei überlangen Wartezeiten (2-3 Monate) für MR-Untersuchung: Die Klägerin wurde aufgrund erhöhter Pankreas-Enzyme vom Internisten zur Durchführung einer MR-Untersuchung überwiesen. Obwohl die Dringlichkeit der Abklärung etwaiger Erkrankungen bekannt war, erhielt die Klägerin sowohl beim überwiesenen als auch einem weiteren radiologischen Institut in Linz die Auskunft, dass vor zwei bis zweieinhalb

Rechtsletter 2025 – Q4

Monaten kein Termin frei sei. Schließlich wandte sich die Patientin an ein weiteres Institut, das nicht im Großgeräteplan für Oberösterreich enthalten ist, und ließ die Untersuchung dort gegen Zahlung von 360 EUR durchführen. Dadurch wurde bei ihr ein Pankreaskarzinom diagnostiziert und eine rasche Operation eingeleitet.

Die beklagte Krankenkasse verweigerte die Kostenerstattung mit dem Argument, dass das Gerät in Traun nicht im Großgeräteplan enthalten sei. Das Erstgericht sprach der Klägerin die volle Erstattung zu, da die vorgesehenen Fristen der 7. Zusatzvereinbarung (max. 20 Arbeitstage, in dringenden Fällen 5 Arbeitstage) nicht eingehalten wurden. Das Berufungsgericht reduzierte den Anspruch auf das Doppelte des Vertragstarifs (320,32 EUR) und stützte sich auf § 131 Abs 3 ASVG.

Der OGH stellte klar, dass die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich dem Sachleistungsprinzip folgt und Einschränkungen der freien Arztwahl bei Großgeräten sachlich gerechtfertigt sind. Eine solche Einschränkung ist jedoch nur zulässig, wenn die notwendige Untersuchung innerhalb der vorgesehenen Fristen tatsächlich als Sachleistung verfügbar ist. Andernfalls muss dem Versicherten die Möglichkeit offenstehen, eine Wahlärzteistung in Anspruch zu nehmen und Kostenerstattung zu verlangen. Im konkreten Fall sei kein Akut- oder Notfall vorgelegen, sodass § 131 Abs 3 ASVG nicht zur Anwendung gelangte. Der OGH sprach der Klägerin daher lediglich 80% des Vertragstarifs (128,13 EUR) nach § 131 Abs 1 ASVG zu.

[OGH 18.03.2025; 10 Ob 101/24m]

→ Die Entscheidung ist zu kritisieren. Der OGH erklärt - die besondere Eile sei nämlich auf den Behandlungsschritt, für den Ersatz begeht wird, und nicht die Kran-



kenbehandlung insgesamt bezogen. Die Untersuchung binnen 2 Tagen nach Überweisung impliziere dies nicht, und vom Institut sei dies nicht vermerkt worden, und im Verfahren nicht vorgebracht.

Aufklärungsumfang bei Schönheits-Operation - verbleibende Knorpelstücke bei Nasen: Der beklagte Arzt führte bei der Klägerin eine kosmetische Nasenoperation *lege artis* durch. Vor dem Eingriff fanden zwei umfassende Aufklärungsgespräche statt. Allerdings wurde die Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass es technisch möglich ist, dass kleinste Knorpelanteile am Nasenrücken verbleiben können, was Druckschmerzen (etwa beim Tragen einer Brille) nach sich ziehen kann und mitunter eine Revisionsoperation erfordert. Hätte der Beklagte die Klägerin über dieses konkrete Risiko aufgeklärt, hätte die Klägerin dennoch die Operation vorgenommen. Die Klägerin machte dennoch geltend, sie sei nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden, und begehrte 19.300 EUR Schadenersatz sowie Feststellung der Haftung für künftige Folgen.

Die Klage wurde abgewiesen. Zwar habe der Beklagte nicht über das eingetretene Risiko aufgeklärt, doch sei die fehlende Aufklärung nicht kausal, weil die Klägerin den Eingriff auch bei vollständiger Aufklärung durchgeführt hätte.

Auch im Bereich ästhetischer Operationen ist die Haftung bei Aufklärungspflichtverletzungen auf die Realisierung jenes Risikos beschränkt, über das hätte aufgeklärt werden müssen. Selbst wenn eine unzureichende Aufklärung die Operation als rechtswidrig erscheinen lasse, kann der Arzt einwenden, dass der Patient sich auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung für den Eingriff entschieden hätte.

[OGH 27.05.2025; 9 Ob 55/25s]

Bau- und Immobilienrecht

VfGH: Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen können unwirksam sein: Zwei Immobilienunternehmen beantragten beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG, der Wertsicherungsklauseln in Verträgen einschränkt. Der Mieter hatte die Rückzahlung eines Teils der Miete begehrt, weil die im Vertrag enthaltene Wertsicherungsklausel nach seiner Ansicht unwirksam sei.

Das Bezirksgericht gab dem Mieter Recht. Gegen dieses Urteil erhob das antragstellende Unternehmen Berufung und stellte aus Anlass dieses Rechtsmittels einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH. Darin legte das antragstellende Unternehmen Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung dar, konkret die Unverhältnismäßigkeit sowie die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Der VfGH wies den Antrag ab. Zwar greift die Bestimmung in das Eigentumsrecht des Vermieters ein, sie verfolgt jedoch ein legitimes Ziel des Verbraucherschutzes und ist verhältnismäßig. Auch die Rechtsfolge, dass eine unzulässige Wertsicherungsklausel gänzlich entfällt, ist verfassungskonform: Sie dient der Abschreckung und trägt der typischerweise schwächeren Verhandlungsposition von Konsumenten Rechnung.

Mit seiner Entscheidung bestätigte der VfGH die Rechtsprechung des OGH. Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen mit Konsumenten sind nur wirksam, wenn sie individuell ausverhandelt wurden. Andernfalls entfällt die Wertsicherungsmöglichkeit zur Gänze.

[VfGH 11.07.2025, G 170/2024, G 37-38/2025]

→ § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG erklärt Klauseln für unzulässig, die es einem Unternehmer erlauben, nach

Rechtsletter 2025 – Q4

Vertragsabschluss für innerhalb von zwei Monaten erbrachte Leistungen ein höheres Entgelt zu verlangen, sofern dies nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde.

UPDATE: OGH Urteil vom 30. Juli 2025 stellte der 10. Senat des OGH klar, dass § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG NICHT auf Dauerschuldbeschäfte wie Mietverträge mit mehrjähriger Laufzeit anwendbar ist, da sie nur kurzfristig zu erfüllende Verträge betrifft!

Ersitzung des Eigentumsrechts durch Pflanzen und Pflege von Bäumen: Die Klägerin begehrte von der beklagten Gemeinde Schadenersatz, weil diese im Jahr 2017 eigenmächtig drei sogenannte Kopfweidenbäume fällen ließ, die sich nach Ansicht der Klägerin auf ihrem Grundstück befanden bzw. zumindest ersessen worden waren. Die Bäume waren über 80 Jahre alt und hatten einen ökologisch wertvollen Charakter. Die Gemeinde bestritt sowohl den Eigentumserwerb durch Ersitzung als auch die Höhe des Schadenersatzes und berief sich auf Gemeingebräuch und Gefährdung durch morsch Holz.

Das Erstgericht sprach der Klägerin Schadenersatz in Höhe von 9.611,94 EUR zu und wies ein weiteres Begehrten über 388,06 EUR ab. Das Berufungsgericht hingegen wies die Klage vollständig ab und sah keine ausreichende Besitzausübung, die einen Eigentumserwerb durch Ersitzung begründen könnte.

Der OGH verwarf die Entscheidung des Berufungsgerichts und stellte den erstinstanzlichen Zuspruch der Kosten für eine Ersatzpflanzung wieder her. Sofern ein Grundstück nicht im Grenzkataster enthalten war, kann auch eine unselbstständige Teilfläche eines Grundstücks Gegenstand der Ersitzung sein. Durch das Pflanzen von Weidebäumen vor rund 80 Jahren der Rechtsvorgängerin der Klägerin und



der Pflege der Bäume wurde das Eigentumsrecht ersessen. Sohin hat die beklagte Gemeinde unrechtmäßig fremde Bäume gefällt uns ist daher zur schadenersatzrechtlichen Naturalrestitution verpflichtet.

[OGH 11.04.2025, OGH 4 Ob 115/24a]

Heizungstausch zu Wärmepumpe nach WEG doch zustimmungspflichtig: Eine Wohnungseigentümerin ließ ihre Gasetagenheizung samt Kombitherme entfernen und auf dem Flachdach des Hauses eine Wärmepumpe installieren. Da sie dafür keine Zustimmung der übrigen Miteigentümer erhalten hatte, beantragte sie gemäß § 16 Abs 2 WEG die nachträgliche gerichtliche Ersetzung dieser Zustimmung.

Die Gerichte wiesen den Antrag ab. Nach der Rechtsprechung ist nur die erstmalige „Errichtung“ von Beheizungsanlagen privilegiert, nicht jedoch die bloße „Umgestaltung“ durch Austausch oder Systemwechsel.

Die Antragstellerin hätte den Nachweis erbringen müssen, dass ihr Vorhaben entweder der „Übung des Verkehrs“ entspricht oder einem „wichtigen Interesse“ dient. Weder allgemeine Verkaufszahlen von Wärmepumpen noch politische Zielsetzungen zur Dekarbonisierung genügen nach Ansicht des OGH als Nachweis. Für die Verkehrsüblichkeit sei stets die konkrete Situation des Hauses und seines Umfelds maßgeblich. Auch ein wichtiges Interesse sei nicht schon deshalb gegeben, weil eine klimafreundlichere Heizung gewählt wird, solange die bestehende Anlage die Anforderungen der Haushaltsführung erfüllt.

[OGH 18.12.2024, 5 Ob 100/24b]

→ Die Entscheidung ist zu kritisieren, weil Gesetze sachlich auszulegen sind. Auch wenn sich die Umstände ändern.

Bankrecht

EuGH zur Informationspflicht bei Verbraucherkrediten: Klarheit über Effektivzins und Entgelte erforderlich: Im Fall Lexitor klagte ein Inkassounternehmen, dem die Ansprüche eines Verbrauchers gegen eine Bank abgetreten worden waren. Der Verbraucher hatte einen Kredit über 40.000 PLN abgeschlossen und neben Zinsen auch eine hohe Provision zu zahlen. Im Vertrag war ein effektiver Jahreszins von 11,18 % ausgewiesen, wobei die Bank auch auf Kostenbestandteile Zinsen berechnete. Zudem enthielt der Vertrag Klauseln, die Entgelte und Provisionen an veränderliche wirtschaftliche oder regulatorische Indikatoren knüpften.

Das Gericht in Warschau hatte Zweifel, ob die Bank ihre Informationspflichten nach der Verbraucherkreditrichtlinie eingehalten hatte, insbesondere hinsichtlich der korrekten Angabe des effektiven Jahreszinses und der Transparenz von Entgeltänderungen. Es legte daher dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass die Informationspflicht nicht schon deshalb verletzt ist, weil der ausgewiesene Effektivzins zu hoch erscheint, nachdem bestimmte Klauseln später als missbräuchlich eingestuft werden. Maßgeblich sei die Berechnung nach den im Vertrag vorgesehenen Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses. Hingegen verletze eine Klausel die Informationspflicht, wenn sie zwar Bedingungen für Entgeltänderungen nennt, diese aber so unbestimmt sind, dass ein durchschnittlicher Verbraucher nicht nachvollziehen kann, ob und in welchem Umfang Kosten steigen. Besonders bedeutsam ist die Entscheidung zur Sanktion für die Informationsverletzung: Der Gerichtshof

hält es für unionsrechtskonform, wenn nationales Recht als einheitliche Konsequenz bei Verstößen gegen Informationspflichten den kompletten Verlust des Anspruchs auf Zinsen und Kosten vorsieht – auch unabhängig vom Ausmaß des Verstoßes. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verletzung geeignet ist, die Einschätzung der Verbraucher über ihre vertraglichen Verpflichtungen zu beeinträchtigen.

Damit stärkt der EuGH die Transparenzanforderungen im Verbraucherkreditrecht und bestätigt zugleich weitreichende nationale Sanktionsmechanismen.

[EuGH 13.2.2025, C-472/23]

Arglistige Irreführung von Anlegern über die Risikogeneigtheit und Wertstabilität eines Wertpapiers durch den Vorstand einer Bank: Eine Anlegerin hatte in den Jahren 2006 und 2007 MEL-Zertifikate erworben. Während sich der Kurs zuvor stabil entwickelt hatte, kam es ab Sommer 2007 zu massiven Einbrüchen ohne anschließende Erholung. Die Klägerin stützte ihr Schadenersatzbegehren auf irreführende Werbebroschüren, die das Produkt als „sichere, breit gestreute Immobilienveranlagung in Zeiten stark schwankender Aktienmärkte“ darstellten. Tatsächlich waren die Zertifikate kursabhängig und daher ebenso risikobehaftet wie Aktien.

Die Bank hatte die Werbematerialien gemeinsam mit einer weiteren Gesellschaft erstellt und veröffentlicht. In den Broschüren wurden die Zertifikate unrichtig als „Aktien“ bezeichnet und deren Risikolosigkeit hervorgehoben. Dem langjährigen Vorstandsvoritzen den der Bank war der Inhalt der Werbemittel bekannt. Er wusste, dass die Aussagen objektiv unzutreffend waren und rechnete damit, dass Anleger aufgrund dieser Darstellung Investitions-



Rechtsletter 2025 – Q4

entscheidungen treffen würden, die sie bei zutreffender Information nicht getroffen hätten.

Das Erst- und Berufungsgericht gaben der Klage statt und nahmen eine Haftung des Beklagten nach §§ 1301, 874 ABGB wegen Beihilfe zur irreführenden Werbung an.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung. Er führte aus, dass List eine vorsätzliche Täuschung darstellt, die auch in Form bedingten Vorsatzes vorliegen kann. Der Irreführende muss zumindest damit rechnen, dass beim anderen Teil ein Irrtum entsteht und dieser für den Vertragsabschluss kausal wird. Auch wenn die Täuschung nicht unmittelbar durch den Vertragspartner, sondern durch Dritte erfolgt, besteht ein Anspruch auf Schadenerstattung. Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, wonach der Beklagte durch sein bewusstes Billigen der irreführenden Werbemaßnahmen Beihilfe geleistet habe, entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH.

Damit bekräftigt das Höchstgericht die strenge Haftung von Bankorganen bei irreführender Finanzwerbung. [OGH 06.07.2025, 6 Ob 81/25i]

Steuerrecht

Verdeckte Ausschüttung muss tatsächlich zugeflossen sein, damit für KEST gehaftet wird: Die Angeklagten wurden vom Erstgericht wegen mehrerer Finanzvergehen nach §§ 33 Abs 1, Abs 2 lit a und 13 FinStrG schuldig erkannt. Ihnen wurde zur Last gelegt, durch unrichtige Steuererklärungen für 2017 sowie durch Unterlassen der Abgabe von Erklärungen für 2018 Abgabenverkürzungen an Körperschaft- und Umsatzsteuer bewirkt bzw. versucht zu haben sowie die Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen für 2018 und 2019.

Das Erstgericht sah die beiden als Geschäftsführer – A zudem als faktischen Machthaber – der Gesellschaft in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken tätig. Gegen dieses Urteil erhoben beide Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerden. Das Oberlandesgericht war über die Berufungen zu entscheiden.

Der OGH wies die Nichtigkeitsbeschwerden von A und S in nichtöffentlicher Beratung zurück. Er stellte klar, dass Einwände gegen die Beweiswürdigung im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht mit Nichtigkeitsbeschwerde vorgebracht werden können. Auch die Argumentation, die Feststellungen zur Geschäftsführereigenchaft seien unzureichend oder die Rücktrittserklärung eines der Angeklagten sei unberücksichtigt geblieben, wurde verworfen.

Von Amts wegen hob der OGH das Urteil jedoch teilweise auf. Hinsichtlich der Kapitalertragsteuer sah das Erstgericht verdeckte Gewinnausschüttungen als Grundlage der Steuerpflicht an. Nach Ansicht des Höchstgerichts fehlten jedoch konkrete Feststellungen, ob tatsächlich eine in der Anteilsinhaberschaft wurzelnde Zuwendung vorlag. Auch die erforderliche Abgrenzung einzelner Taten war nicht vorgenommen worden.

[OGH 11.09.2024; 13 Os 34/24k]

Erbrecht

Pflege des Verstorbenen versus Pflichtteilsrecht anderer Miterben: Der Nachlass der 2021 verstorbenen Erblasserin wurde zu je einem Drittel ihrer Tochter (Beklagte), ihrem Sohn und ihrem Enkelsohn (Kläger) eingearbeitet. Der Kläger begeht von der Beklagten gestützt auf hinzu- und anzurechnende Schenkungen die Zahlung seines Pflichtteils. Die Be-

klagte wendete ein, über Jahre hinweg umfangreiche Pflegeleistungen für die Mutter erbracht zu haben, die ihr im Rahmen eines Pflegevermächtnisses nach § 677 ABGB oder über andere Anspruchsgrundlagen abzugelten seien. Ihr Gebühre daher gemäß §§ 677 ff, 1037 bzw 1435 ABGB angemessenes Entgelt für ihre Pflegeleistungen, das die Klageforderung übersteige.

Erst- und Berufungsgericht sprachen dem Kläger den Pflichtteil zu und verneinte eine Gegenforderung der Beklagten. Ein Pflegevermächtnis scheide wegen der Heimunterbringung der Erblasserin aus, (tägliche) Telefonate und Besuche stellten keine Pflegeleistungen dar, und auch eine Geschäftsführung ohne Auftrag sei nicht gegeben.

Organisatorische Tätigkeiten – wie die Koordination mit Ärzten oder dem Pflegeheim – können zwar grundsätzlich Pflegeleistungen darstellen, im konkreten Fall erreichten diese aber nicht das nach den Gesetzesmaterialien geforderte Mindestmaß von rund 20 Stunden monatlich. Damit scheiterte die Beklagte sowohl mit ihrem Anspruch auf ein Pflegevermächtnis als auch mit Ersatzansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Nicht jede Form familiärer Unterstützung ausreicht, sondern ein erheblicher, objektiv erforderlicher Einsatz notwendig ist. [OGH 29.04.2025, 2 Ob 33/25d]

Urheberrecht

Urheberrechtsverletzung auch ohne „Inlandsbezug“ bei bloßer Abrufbarkeit einer Website: Ein österreichischer Fotografenverband machte gegen ein niederländischen Unternehmens Unterlassungs- und Zahlungsansprüche geltend. Dieses hatte ohne Zustimmung ein Lichtbild, das eine Wiener Bar zeigt, auf seiner rein



niederländischsprachigen Website verwendet. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab und verlangten – analog zum Markenrecht – einen wirtschaftlich relevanten Inlandsbezug.

Der OGH gab der Revision statt. Eine Verletzung des Zurverfügungstellungsrechts nach § 18a UrhG hängt nicht von einer besonderen Ausrichtung der Website auf Österreich ab. Maßgeblich sei, dass das Lichtbild in Österreich abrufbar ist. Damit liege eine Verletzungshandlung im Inland vor, auch wenn der Beklagte keine Geschäfte in Österreich tätigt. Das Unterlassungsbegehr wurde zugesprochen, während die Frage der Höhe eines angemessenen Entgelts an das Erstgericht zurückverwiesen wurde.

Die Entscheidung stärkt die Rechte von Fotografen und anderen Rechteinhabern bei Online-Nutzungen ohne Werknutzungsbewilligung. [OGH

24.06.2025, 4 Ob 132/24a]

→ Kritisch ist anzumerken, dass der Fall dem EuGH vorzulegen gewesen wäre. Eine komplett andere Sichtweise ist denkbar.

Schiedsgerichtsbarkeit

BGH- Fällt eine Schiedsvereinbarung, wenn der VOB-Vertrag vom Schiedsgericht nicht nachkontrolliert werden darf? – Nein: Der Streit betrifft den Werklohn- und Vertragsstrafenforderungen aus einem VOB-Vertrag [Anm: deutsche Variante der ÖNorm B2110] betreffend den Bau eines Carport Solaranlagen. Der Vertrag sah ein Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung vor, enthielt aber zugleich eine Klausel, wonach die Anwendung die §§ 305–310 BGB – womit eine Vertragskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sein sollte. Damit könnte eine Entscheidung des Schiedsgerichtes aus Gründen des Orde Public nichtig sein.

Die Antragstellerin, die zunächst selbst Schiedsklage erhoben hatte, beantragte später vor dem Kammergericht Berlin die Feststellung der Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens nach § 1032 Abs. 2 dZPO. Sie begründete dies mit der Gefahr, dass das Schiedsgericht die Vertragsstrafe trotz AGB-rechtlicher Bedenken anwenden könnte. Das Kammergericht wies den Antrag zurück.

Der BGH bestätigte diese Entscheidung. Die Schiedsvereinbarung sei unabhängig von der Wirksamkeit weiterer Regelungen zum Verfahren zu beurteilen und bleibe auch dann bestehen, wenn andere Klauseln – etwa zum Ausschluss des AGB-Rechts – unwirksam sein sollten. Eine solche Trennbarkeit entspreche ständiger Rechtsprechung und gewährleiste die Stabilität von Schiedsvereinbarungen. Das Schiedsgericht habe allerdings die Aufgabe, problematische Vertragsklauseln eigenständig zu überprüfen; im Vollstreckungs- oder Aufhebungsverfahren könne zudem eine ordre-public-Kontrolle durch staatliche Gerichte erfolgen. [BGH (I. Zivilsenat), Beschluss vom 9. 1. 2025 - I ZB 48/24]

→ Die Entscheidung stellt klar, dass die Schiedsgerichte die VOB oder andere Industrie-Musterverträge nach AGB-Recht nachprüfen müssen. Und diese Überprüfung unterliegt der Nachprüfung der Gerichte. Solche Verfahren haben daher potentiell 4 Instanzen.

Denial of Justice-Klage gegen Spanien scheitert in der ersten Hürde: Eine Gruppe von philippinischen Staatsangehörigen reichte beim International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) einen Anspruch in Höhe von rund 18 Milliarden US-Dollar gegen den spanischen Staat ein. Sie warfen Spanien vor, staatliche Behörden hätten unzulässig in ein von ihnen gegen Malaysia geführtes Schiedsverfahren interveniert –

Rechtsletter 2025 – Q4

und machten daraus eine sogenannte „Denial of Justice“-Klage geltend.

Das zuständige ICSID-Tribunal hat den Anspruch bereits in einem frühen Stadium abgelehnt. Voraussetzungen für eine „Denial of Justice“ im völkerrechtlichen Investitionsschutz ist eine willkürliche Gerichtsentscheidungen, systematische Verfahrensmängel oder eine effektive Verwehrung des Justizzugangs, was nicht erfüllt war.

[<https://globalarbitrationreview.com/article/denial-of-justice-claim-against-spain-fails-first-hurdle>]

E-Commerce

EU-Parlament schlägt schärfere Maßnahmen gegen minderwertige Online-Importe vor: Das Europäische Parlament hat am 9. Juli 2025 mit großer Mehrheit (619 Pro-Stimmen) Vorschläge zur Eindämmung des wachsenden Zustroms minderwertiger und potenziell gefährlicher Billigwaren aus Nicht-EU-Webshops in die EU vorgelegt. Hintergrund ist die starke Zunahme kleiner E-Commerce-Pakete, die den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden täglich enorme Kontrolllasten auferlegen (ca. 12 Millionen täglich).

Als zentrale Lösungsansätze empfiehlt das Parlament, Nicht-EU-Händler zu ermuntern, Lagerhäuser („Warehousing“) innerhalb der EU zu nutzen – das vereinfacht die Kontrolle von Massensendungen erheblich. Zudem schlägt es die Abschaffung der Zollbefreiung für Waren unter 150 Euro vor, da etwa 65% der Einfuhren absichtlich unterbewertet seien. Ergänzend befürwortet das Parlament den Vorschlag einer Bearbeitungsgebühr von 2 € für einzelne Nicht-EU-Pakete – allerdings mit der Maßgabe, dass diese nicht auf Verbraucher in der EU umgelegt werden darf.

Zur Effizienzsteigerung schlägt der Bericht den verstärkten Einsatz von KI-Technologien und Blockchain in Zoll-



verfahren vor – verbunden mit verstärkter Finanzierung dieser Innovationen durch die Mitgliedstaaten. Außerdem soll geprüft werden, ob risikoreiche Anbieter vom Zugang zu sicherheitsrelevanten Infrastrukturen ausgeschlossen werden können. Die verabschiedeten Vorschläge sollen nun in die Verhandlungen mit dem Rat zur Reform des Zollkodex einfließen, die am 8. Juli 2025 begonnen haben
[<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20250704IPR29453/parlament-mochte-zustrom-minderwertiger-waren-in-die-eu-eindammen>]

Barrierefreier Webauftritt: neue Pflichten und rechtliche Folgen für Unternehmen: Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) dürfen Menschen mit Behinderungen nicht unmittelbar oder mittelbar von digitalen Angeboten ausgeschlossen werden. Dies gilt beispielsweise auch für Firmenwebseiten und Webshops, wenn sie einem allgemeinen Publikum zugänglich sind. Die rechtlichen Grundlagen umfassen im öffentlich-rechtlichen Bereich das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) und eine EU-Richtlinie, im privatwirtschaftlichen Bereich etwa das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) sowie das BGStG selbst.

Barrierefreiheit für Web-Auftritte heißt, dass Websites so zu gestalten sind, dass sie auch von Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen genutzt werden können – z.B. durch Tasturnavigation, farblich kontrastreiche Gestaltung oder Untertitel bei Videos.

- **Technische Anforderungen:** Orientiert sich an den **WCAG 2.1**-Standards (Web Content Accessibility Guidelines),
- **Bilder:** Müssen Alternativtexte (Alt-Texte) haben.
- **Videos:** Untertitel sind Pflicht, Audiodeskriptionen sind ein Plus.
- **Audio:** Transkripte sind notwendig.
- **Navigation:** Muss intuitiv, tasturbiedenbar und ohne unnötige Zeitschränken sein.

- **Formulare:** Klar beschriftet, kurz und fehlerkorrigierend.
- **Dokumentation:** Eine Erklärung zur Barrierefreiheit muss veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die Folgen gilt: Zwar sind in Österreich keine Verwaltungsstrafen vorgesehen, aber zivilrechtlich besteht Anspruch auf Schadenersatz bei Diskriminierung. Bei groben Fällen kann auch eine Unterlassungsklage durch die betroffene Person oder in bestimmten Fällen eine Verbandsklage erfolgen.

Eine gerichtliche Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von 3 Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist (§ 10 BGStG). Verbandklagen sind nur gegen Unternehmen mit € 20 Mio Bilanzsumme, € 40 Mio Umsatz, mehr als 250 Mitarbeiter zulässig (wenn 2 Kriterien zutreffen).

➔ Achtung nach deutscher Rechtslage drohen Strafen bis € 80.000,--.
[<https://www.wko.at/internetrecht/barrierefreier-webauftritt>]

Öffentliches Recht

Bundesvergabegesetz-Novelle

2026: Mit der geplanten Novelle des Bundesvergabegesetzes in Österreich verfolgt der Gesetzgeber vier zentrale Zielsetzungen: Die Anhebung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich, die Überführung der Schwellenwertverordnung ins Dauerrecht, eine nachvollziehbarere Gestaltung der Vergabebestimmungen sowie die vereinfachte und digitalisierte Durchführung von Vergabeverfahren.

Erstmals werden die Direktvergabeschwellen für Bauleistungen deutlich erhöht – von bislang 143.000 € auf 200.000 € – und bei Liefer-/Dienstleistungen ebenfalls angepasst. Zugleich werden Ausschlussgründe vereinheitlicht und erweitert, wodurch künftig auch Straftaten wie Bestechung, Vorteilsannahme, Geheimnis-

Rechtsletter 2025 – Q4

verrat sowie wettbewerbsbeschränkende Absprachen als verbindliche Ausschlussgründe hinzukommen.

Auch das Konzept der Selbstreinigung (zB nach Kartellabsprachen) wird präzisiert: Ein zum Vergabeverfahren zugelassener Unternehmer muss künftig aktiv mit Behörden und Auftraggebern zusammenarbeiten – meine reine Kooperation mit Ermittlungsbehörden reicht nicht mehr aus. Im Bereich Bekanntmachungen gilt künftig für alle Auftraggeber im **Vollzugsbereich der Länder** die Pflicht zur Veröffentlichung aller vergebenen Aufträge über 50.000 € innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlag. Ferner werden sechs neuen Gebührenkategorien, die sich am geschätzten Auftragswert orientieren, geschaffen.

[<https://cms.law/de/aut/publication/zusammenfassender-ueberblick-bundesvergabegesetz-novelle-2026>]

EU-Recht

Verkauf von Staatsbürgerschaften laut EuGH illegal:

Mit Urteil vom 29. April 2025 stellt der EuGH klar, dass die Unionsbürgerschaft nicht als käufliches Gut vergeben werden darf. Mit einem institutionalisierten Investorenprogramm ("Citizenship-by-Investment") hat **Malta** gegen zentrale Werte des EU-Rechts verstoßen – so weit die Kernaussage liegt klar: Staatsbürgerschaft ist keine Ware; erteilte Staatsbürgerschaften sind abzuerkennen. Staatsbürgerschaft muss auf einer echten, engen Verbindung zum Mitgliedstaat beruhen, um gegenseitiges Vertrauen und Solidarität zwischen Bürgern und Staaten zu wahren.

[EuGH 29.04.2025, C-181/23]

Hinweis

Die im Rechtsletter enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hierin ferner nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wiedergegeben. Eine Haftung des Herausgebers ist daher ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die E-Mailadresse sec@kilches-legal.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.kilches-legal.eu.